

Merkblatt für Autorinnen und Autoren der Zeitschrift Europarecht

I. Einreichung von Manuskripten

Die EuR veröffentlicht Aufsätze, Entscheidungsanmerkungen sowie Rezensionen zu sämtlichen Teilgebieten des Europarechts sowie des nationalen Rechts in seinen Bezügen zum Europarecht. Beiträge werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache veröffentlicht.

Mit der Einreichung eines Manuskripts erklärt die Verfasserin oder der Verfasser, das Manuskript bei keiner anderen Zeitschrift parallel eingereicht zu haben und es bis zur endgültigen Ablehnung durch die Redaktion der EuR nicht parallel einzureichen.

Des Weiteren erklärt die Verfasserin oder der Verfasser mit der Einreichung, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie im Kodex der DFG verankert sind,¹ eingehalten zu haben.

Bei der Einreichung sind sämtliche Umstände anzugeben, die für die Entscheidung für oder gegen die Annahme eines Beitrags zur Veröffentlichung von Bedeutung sein könnten. Hierzu zählen insb. mögliche Interessenkonflikte oder eine Vorveröffentlichung des Textes (etwa auf der Internetseite einer Forschungseinrichtung oder anderswo, auch in einer anderen Sprache).

Manuskripte sind als Word-Datei (.docx) an eur@nomos-journals.de zu senden. Die Redaktion bemüht sich um eine schnellstmögliche Entscheidung über die Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung oder dessen Ablehnung.

Im Interesse eines raschen und korrekturaufwandarmen Veröffentlichungsprozesses wird nachdrücklich um die Einhaltung der folgenden Vorgaben zur Manuskripterstellung gebeten. Dennoch behält sich die Redaktion die Überarbeitung der eingereichten Manuskripte im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und weiteren internen Richtlinien vor.

II. Gliederung

1. Überschrift

Aufsätze erhalten eine prägnante Überschrift. Sie können auch einen Untertitel enthalten. Entscheidungsanmerkungen enthalten im Titel außerdem die Angaben zu der besprochenen Entscheidung.

Parlamentarische (Verwaltungs-)Kontrolle der Kommission im Kontext der COVID-19-Pandemie – Anmerkung zum Urteil des EuG v. 17.7.2024, Rs. T-689/21 – Auken u.a./Kommission

Menschenrechte für Staatsunternehmen? – Anmerkung zur Entscheidung des EGMR v. 11.4.2023, Nr. 10857/21 – STEAG GMBH/Deutschland

2. Name der Autorin bzw. des Autors und *-Fußnote

Die Verfasserin bzw. der Verfasser wird kursiv unter der Überschrift genannt.

*Von Josefine Meier, Berlin**

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ v. 1.8.2019, <https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp/kodex> (zuletzt abgerufen am 22.7.2025).

Ausführlichere Informationen zur Verfasserin bzw. zum Verfasser (insb. Titel) enthält die erste, mit * gekennzeichnete Fußnote. Sie kann ggf. Danksagungen oder den obligatorischen Hinweis im Falle eines Interessenkonflikts enthalten.

Prof. Dr. Josefine Meier, LL.M. (Michigan) ist Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg. Für wertvolle Anmerkungen sei Herrn Dr. Josef Müller herzlich gedankt.

3. Abstract (und Leitsätze)

Den Beiträgen ist ein Abstract von etwa 500-800 Zeichen voranzustellen, das eine Kurzzusammenfassung des Beitrags enthält und das Interesse der Leserinnen und Leser wecken soll.

Urteilsanmerkungen werden vor dem Abstract fettgedruckte Leitsätze vorangestellt.

4. Beitragstext

Es folgt der Beitragstext. Dieser ist nach dem Schema I. – 1. – a) – aa) – (1) – (a) – (aa) gegliedert. Jeder Gliederungspunkt enthält eine prägnante Zwischenüberschrift. Die Überschriften sind **fett** zu formatieren. Vor und nach ihnen ist eine Zeile freizulassen.

Es gilt die neue deutsche Rechtschreibung.

Hervorhebungen im Fließtext erfolgen *kursiv*, nicht **fett** oder unterstrichen. Abkürzungen sollten sparsam und nur dann verwendet werden, wenn sie gängig sind.² Mehrere Wörter umfassende Abkürzungen sind mit Punkten zu versehen und enthalten keine Leerzeichen.

a.F., i.d.S., u.a., i.d.F., m.w.N., h.M., a.A.

Datumsangaben werden stets ohne vorangestellte Null nach dem Schema „Tag-Monat-Jahr“ genannt, wobei die Jahreszahl nicht abgekürzt wird. Im Fließtext wird der Monatsname ausgeschrieben

1.7.2025 (*Fußnote*) bzw. 1. Juli 2025 (*Fließtext*)

Wörtliche Zitate stehen immer in Anführungszeichen. Auslassungen und Einfügungen dazwischen erfolgen in eckigen Klammern. Wird ein wörtliches Zitat übersetzt wiedergegeben, ist in der Fußnote anzugeben, um wessen Übersetzung es sich handelt. Werden Teile des Zitats durch Kursivsetzung hervorgehoben, ist dies ebenfalls anzugeben.

Werden innerhalb von Klammern erneut Klammern gesetzt, so sind diese eckig.

III. Zitierweise

Quellenangaben erfolgen grundsätzlich in den Fußnoten. Nachweise mittels Klammerzusätzen sind ausnahmsweise nur bei Rezensionen angezeigt. Die Fußnoten stehen grds. hinter dem Satzzeichen, es sei denn, sie beziehen sich nur auf einzelne Wörter oder Satzteile. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben (Ausnahme: „von“ o.Ä. als Namensbestandteil) und enden mit einem Punkt.

1. Literatur

a) Monografien

Bei Monografien ist zu nennen: Autor(in) mit Anfangsbuchstaben des Vornamens (*kursiv*), Titel, ggf. Auflage, Erscheinungsjahr, zitierte Seite(n).

A. Hatje, Wirtschaftswerbung und Meinungsfreiheit, 1993, S. 150.

A. Ward, Judicial Review and the Rights of Private Parties in EU Law, 2. Aufl. 2007, S. 34.

Folgezitate enthalten einen Querverweis auf das Erstzitat sowie die zitierte(n) Seite (n).

A. Hatje (Fn. 3), S. 171.

² Vgl. dafür E. Böttcher, Kirchner – Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl. 2024.

A. Ward (Fn. 7), S. 125 f.

b) *Sammelbände*

Bei Beiträgen in Sammelbänden ist zu nennen: Autor(in) mit Anfangsbuchstaben des Vornamens (kursiv), Beitragstitel, Herausgeber(innen), Titel des Sammelbands, ggf. Auflage, Erscheinungsjahr, Anfangsseite, zitierte Seite(n).

S. Prechal, Rights v. Principles, or How to Remove Fundamental Rights from the Jurisdiction of the Courts, in: de Zwaan/Jans/Nelissen/Blockmans (Hrsg.), Liber Amicorum A. Kellermann, 2004, S. 177, 183.

Folgezitate enthalten einen Querverweis auf das Erstzitat sowie die zitierte(n) Seite (n).

S. Prechal (Fn. 12), S. 186.

Wird an späterer Stelle ein anderer Beitrag desselben Autors oder einer anderen Autorin in demselben Sammelband zitiert, so handelt es sich *nicht* um ein Folgezitat.

c) *Lehr- und Handbücher*

Bei Lehr- und Handbüchern ist zu nennen: Autor(in) mit Anfangsbuchstaben des Vornamens (kursiv), ggf. Herausgeber(innen), Titel, ggf. Band (mit römischer Zahl), ggf. Auflage bzw. Ergänzungslieferung, Erscheinungsjahr, § oder Kapitel, zitierte Rn. oder Seite.

D. Dittert, Europarecht, 5. Aufl. 2017, S. 161.

T. Oppermann/C. D. Classen/M. Nettesheim, Europarecht, 10. Aufl. 2025, § 23, Rn. 34.

A. Farahat, in: von Bogdandy/Huber (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, § 97, Rn. 14.

J. P. Terhechte, in: Leible/Terhechte (Hrsg.), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2021, § 36, Rn. 12.

D. A. Heid, in: Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 62. EL 2025, § 75, Rn. 249.

Folgezitate enthalten einen Querverweis auf das Erstzitat sowie die zitierte(n) Seite(n).

D. Dittert (Fn. 8), S. 255.

T. Oppermann/C. D. Classen/M. Nettesheim (Fn. 15), § 7, Rn. 34.

A. Farahat (Fn. 5), § 97, Rn. 66.

J. P. Terhechte (Fn. 1), § 36, Rn. 99.

D. A. Heid (Fn. 19), § 75, Rn. 44.

Wird an späterer Stelle ein anderes Kapitel desselben Autors oder einer anderen Autorin in demselben Lehr- oder Handbuch zitiert, so handelt es sich *nicht* um ein Folgezitat.

d) *Kommentare*

Bei Kommentaren ist zu nennen: Bearbeiter(in) mit Anfangsbuchstaben des Vornamens (kursiv), ggf. Herausgeber(innen), Titel (ggf. abgekürzt), ggf. Band (mit römischer Zahl), ggf. Auflage bzw. Ergänzungslieferung/Edition, Erscheinungsjahr, § oder Art. (mit Gesetzesbezeichnung, wenn sich diese nicht *eindeutig* aus dem Titel ergibt), zitierte Rn.

A. Bailleux, in: Picod/Rizcallah/van Drooghenbroeck (Hrsg.), Charte des droits fondamentaux de l'Union européenne, 3. Aufl. 2023, Art. 52, Rn. 45.

J. Schwarze/N. Wunderlich, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 51 GRC, Rn. 1.

M. Albers/R.-D. Veit, in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, 52. Ed. 1.5.2025, Art. 6 DS-GVO, Rn. 76.

M. Klamert/B. Schima, in: Kellerbauer/Klamert/Tomkin (Hrsg.), The EU Treaties and the Charter of Fundamental Rights, Bd. I, 2. Aufl. 2024, Art. 19 EUV, Rn. 5.

M. Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 48. EL 2012, Art. 288 AEUV, Rn. 90.

Folgezitate enthalten einen Querverweis auf das Erstzitat, die Bezeichnung des § bzw. Art. sowie die zitierte(n) Randnummer(n).

A. Bailleux (Fn. 68), Art. 52, Rn. 45.

J. Schwarze/N. Wunderlich (Fn. 111), Art. 51 GRC, Rn. 5.

M. Albers/R.-D. Veit (Fn. 54), Art. 6 DS-GVO, Rn. 11 ff.

M. Klamert/B. Schima (Fn. 77), Art. 19 EUV, Rn. 5.

M. Nettesheim (Fn. 9), Art. 288 AEUV, Rn. 90.

Wird an späterer Stelle eine andere Kommentierung desselben Bearbeiters oder einer anderen Bearbeiterin in demselben Kommentar zitiert, so handelt es sich *nicht* um ein Folgezitat.

e) Zeitschriftenaufsätze

Bei Zeitschriftenaufsätzen sind zu nennen: Autor(in) mit Anfangsbuchstaben des Vornamens (kursiv), Aufsatztitel, Abkürzung der Zeitschrift, Jahrgang oder Band (wenn die Zeitschrift so gezählt wird), Jahr und die Anfangsseite sowie die in Bezug genommene(n) Seite(n).

G. Nicolaysen, Der Streit zwischen dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof, EuR 2000, S. 495, 497.

F. Van Reempts, Putting the ball into the Member States' courts: Disapplication of national legislation contravening a Union directive in a horizontal situation based on national law in Gabel Industria, CMLR 62 (2025), S. 913, 928.

Folgezitate enthalten einen Querverweis auf das Erstzitat sowie die in Bezug genommene(n) Seite(n).

G. Nicolaysen (Fn. 66), S. 503.

F. Van Reempts (Fn. 35), S. 923.

Für die gängigen Abkürzungen von Zeitschriften wird auf den *Cardiff Index to Legal Abbreviations* verwiesen.³ Existieren mehrere Schreibweisen, so ist möglichst eine solche ohne Punkte und Leerzeichen zu wählen (z.B. CMLR statt CML Rev.).

f) Online-Quellen

Bei Online-Quellen sollte genannt werden: ggf. Verfasser(in) mit Anfangsbuchstaben des Vornamens (kursiv) bzw. der Institution (nicht kursiv), Titel, Internetseite (etwa Zeitung oder Blog), Datum des Eintrags, Link, letztes Abrufdatum in Klammern, ggf. nähere Spezifizierung. Die automatische Einfärbung des Links sowie die Unterstreichungen sind zu entfernen.

A. Hatje, Gemeinsam aus der Ultra-vires-Falle, Verfassungsblog v. 4.6.2020, <https://dx.doi.org/10.17176/20200605-013244-0> (zuletzt abgerufen am 22.7.2025).

CDU, CSU und SPD, Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (zuletzt abgerufen am 22.7.2025), Zeile 693.

Folgezitate enthalten einen Querverweis auf das Erstzitat (je nach Zweckmäßigkeit auf Autor[in] oder Titel).

A. Hatje (Fn. 11).

Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Fn. 45), Zeile 4167.

Alternativ kann am Ende der *-Fn. darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Online-Quellen zuletzt zu einem bestimmten Datum abgerufen wurden. Dann entfällt der Klammerzusatz.

³ Cardiff University, Cardiff Index to Legal Abbreviations, <https://www.legalabbrevs.cardiff.ac.uk> (zuletzt abgerufen am 22.6.2025).

2. Rechtsprechung

Gerichtsentscheidungen werden mit der offiziellen Bezeichnung des Gerichts, der Art der Entscheidung, dem Entscheidungsdatum, dem Aktenzeichen und der Randnummer zitiert. Bei ausländischen Gerichten ist das Land (ggf. abgekürzt) mit anzugeben. Bei mehr als zwei Aktenzeichen ist nach dem ersten „u.a.“ zu setzen. Sofern dies üblich ist, ist der Name der Entscheidung anzugeben. Es kann – je nach Präferenz – eine Papier- oder Online-Fundstelle oder ECLI-Nummer hinzugefügt werden. Wenn vorhanden, ist im Interesse einer exakten Zitierweise nach Rn. zu zitieren. Die entscheidende Kammer oder der Senat kann, muss aber nicht angegeben werden. Innerhalb eines Beitrags ist bei all dem auf Einheitlichkeit zu achten.

EuGH, Urt. v. 5.2.1963, Rs. 26/62, Slg. 1963, 3, 25 – van Gend & Loos.

EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18 u.a., ECLI:EU:C:2020:791, Rn. 109 – La Quadrature du Net u.a.

GA Bot, Schlussanträge v. 3.3.2016, verb. Rs. C-404/15 u. C-659/15 PPU, BeckRS 2016, 80460, Rn. 74 ff. – Aranyosi und Căldăraru.

EGMR (GK), Urt. v. 14.12.2023, Nr. 59433/18, NVwZ 2024, 221, Rn. 130 – Humpert u.a./Deutschland.

IGH, Urt. v. 24.5.1980, ICJ Reports 1980, 3, Rn. 74 – United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran.

BVerfG, Beschl. v. 1.12.2020, 2 BvR 1845/18 u.a., BVerfGE 156, 182, Rn. 36 ff. – Europäischer Haftbefehl III.

Öst. VfGH, Entsch. v. 14.3.2012, U 466/11-18 u.a., ECLI:AT:VFGH:2012:U466.2011, Rn. 50.

Belg. Cour constitutionnelle, Entsch. v. 19.7.2018, Nr. 96/2018.

Franz. Conseil constitutionnel, Entsch. v. 10.6.2004, 2004-496 DC, ECLI:FR:CC:2004:2004.496.DC, Rn. 7 – E-Commerce.

Ital. Corte costituzionale, Entsch. v. 7.11.2017, Nr. 269/2017, ECLI:IT:COST:2017:269, Abschnitt 5.2.

BGH, Urt. v. 20.11.2008, I ZR 112/06, NJW 2009, 770, Rn. 27 – Metall auf Metall.

Werden Entscheidungsketten gebildet (eine Entscheidung folgt auf eine Entscheidung desselben Gerichts), so entfällt die Gerichtsbezeichnung:

EuGH, Urt. v. 22.11.2005, Rs. C-144/04, Slg. 2005, I-9981, Rn. 74 ff. – Mangold; Urt. v. 19.1.2010, Rs. C-555/07, ECLI:EU:C:2010:21, Slg. 2010, I-365, Rn. 50 f. – Küçükdeveci.

Folgezitate erfolgen grundsätzlich *nicht* verkürzt. Eine Ausnahme gilt allein für die einer Entscheidungsanmerkung zu Grunde liegenden Entscheidung.

EuGH (Fn. 1), Rn. 31.

3. Normen

Es ist auf eine exakte Zitation von Normen zu achten. Beispiele:

Art. 19 Abs. 3 UAbs. 3 S. 1 Hs. 2 EUV.

Art. 82 Abs. 1 UAbs. 2 lit. d) Alt. 2 AEUV.

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV.

Rechtsakte der Union seit dem 1.1.2015 werden wie folgt zitiert:

VO (EU) 2016/679.

RL (EU) 2016/680.

Beschluss (GASP) 2024/3116.

Rechtsakte von vor diesem Datum werden wie folgt zitiert:

VO (EU) Nr. 1215/2012.

RL 2000/31/EG.

Beschluss 2010/796/GASP.

In der Fußnote können auch die Organe, das Datum und ggf. der vollständige offizielle Titel des Rechtsakts (in Klammern) sowie die Fundstelle im Amtsblatt angegeben werden.

RL (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018, ABl. EU 2019 L 11/3.

RL 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.3.2002, ABl. EG 2002 L 108/33.

VO (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013 (Verordnung zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank), ABl. EU 2013 L 287/63.

Hat der Unionsrechtsakt einen gebräuchlichen Namen (KI-VO, DS-GVO, Mutterschutz-RL), so kann dieser bei der ersten Nennung des Rechtsakts im Fließtext in Klammern gesetzt und sodann ausschließlich verwendet werden. Nationale Rechtsakte werden nach der amtlichen Abkürzung zitiert. Bei nicht allgemein geläufigen Rechtsakten sollte bei der erstmaligen Zitation die Fundstelle im jeweiligen Amts- oder Gesetzblatt genannt werden.

4. Kommissionsdokumente, Drucksachen, Amtsblätter etc.

Das Amtsblatt der EU/EG wird wie folgt zitiert:

ABl. EG 1994 L 11/1.

ABl. EU 2004 C 310/207.

Das Bundesgesetzblatt wird wie folgt zitiert:

BGBI. 2008 I S. 1926.

BGBI. 2008 II S. 1411.

Bundestagsdrucksachen werden wie folgt zitiert:

BT-Drs. 20/8762, S. 5.

Kommissionsdokumente werden mit ihrer offiziellen Nummer zitiert:

COM(2021) 550 final, S. 100.

KOM(2001) 366 endgültig, S. 25.

KOM(85) 310 endg., S. 17.